

Schlossrued, 27. Mai 2021

Schutzkonzept für die Aula, Mehrzweckhalle und Sportanlagen **Zur Nutzung der Sportinfrastruktur durch Vereine und Externe**

Inkraftsetzung per 31. Mai 2021 bis auf weiteres

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Mehrzweckhalle und deren Sportanlagen und die Aula der Gemeinde Schlossrued.

2. Betrieb der Sportanlagen in kantonalem Besitz

Alle Sportanlagen der Mehrzweckhalle und Aula Schlossrued sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Duschen und Garderoben sind für die zugelassenen Gruppen grundsätzlich normal benutzbar. Wenn immer möglich ist der Abstand von 1.5m einzuhalten und eine Maske zu tragen.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers des Sportgeräts (Betreiber der Sportanlage oder Trainingsveranstalter).

3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Personen mit Jahrgang 2001 und jünger

- Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.
- Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten drinnen wie draussen durchgeführt werden. Drinnen sind maximal 100, draussen maximal 300 Zuschauer zugelassen, es darf jedoch höchstens die Hälfte der Publikums-Kapazität ausgelastet werden. Für Zuschauer sind Abstand und Maske obligatorisch. Eine Sitzpflicht ist nicht vorgeschrieben.

Personen mit Jahrgang 2000 und älter

- **Innenbereiche:** Sport in Innenräumen ist für Einzelpersonen oder Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc., ohne Zuschauer), unter Einhaltung des Mindestabstands sowie permanenter Maskentragpflicht möglich. Sport ohne Maske ist drinnen nur bei Sportarten möglich, bei denen der Körperkontakt unumgänglich ist (z.B. Judo), die Aktivität stets in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen ausgeübt wird und die räumlichen Verhältnisse erhöhten Anforderungen genügen.



- **Aussenbereiche:** Sport im Freien kann alleine oder in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc., ohne Zuschauer) ausgeübt werden. Es muss eine Gesichtsmaske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- **Mindestfläche:** Sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich müssen für jede teilnehmende Person grundsätzlich mindestens 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Es bestehen Ausnahmen.
- **Wettkämpfe:** dürfen bis maximal 50 Personen drinnen wie draussen wieder durchgeführt werden. Gezählt werden alle anwesenden Personen inkl. Schiedsrichter, Trainer, Betreuer etc. Davon ausgenommen sind einzig die Zuschauer. Wettkämpfe von Mannschaftssportarten sind nur draussen erlaubt. In Innenräumen gilt eine Grenze von höchstens 100 Zuschauenden, im Freien eine solche von höchstens 300 Personen. Die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden und es gilt eine Sitzpflicht. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen.

Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

Für den Leistungssport sowie den professionellen und semi-professionellen Bereich im Sport (Erwachsene sowie Nachwuchsleistungssportler/-innen) gelten spezifische Regeln. Es sind die Schutzkonzepte und Vorgaben der entsprechenden Sportverbände zu berücksichtigen und die Angaben des BASPO und von Swiss Olympic zu konsultieren.

4. Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter

4.1. Grundsätze

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Zusätzlich zu den weiteren Bestimmungen sind folgende Angaben in Schutzkonzepten festzuhalten oder zu definieren.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training/an den Wettkampf. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings sowie Wettkämpfen Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.

Für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

- Training/Wettkampf draussen und drinnen in maximaler Gruppengrösse von 50 Personen
- Drinnen: grundsätzlich immer eine Maske tragen, immer Abstand von 1,5m einhalten. Ausnahmen je nach Sportart/Sportaktivität möglich.
- Draussen: Entweder Abstand von 1.5m einhalten oder Maske tragen. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten von allen Anwesenden erhoben werden.
- Nur gesund und symptomfrei ins Training. Sportlerinnen und Sportler, aber auch Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln gemäss BAG beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Bei Gruppen- und Vereinstrainings Präsenzlisten führen. Für ein allfälliges Contact Tracing ist das Führen von Präsenzlisten und die Bezeichnung einer verantwortlichen Person zur Einhaltung der Grundregeln (Schutzkonzept) notwendig.



Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

4.2. Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch den Kanton oder den Gemeinderat Schlossrued.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte die Mehrzweckhalle oder Aula mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

4.3 Führen von Präsenzlisten zwecks Contact Tracing

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing von engen Kontakten notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1,5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen müssen die Trainingsveranstalter vollständige Präsenzlisten führen. In den Präsenzlisten der Trainingsteilnehmenden müssen die allfällige Gruppenzugehörigkeit als auch die persönlichen Kontaktangaben der Anwesenden festgehalten werden.

Alle Präsenzlisten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden während 14 Tagen ausgewiesen werden können

5. Kontaktpersonen

Funktion	Name	Telefon	Mail
Hauswartung	Lüthi Kurt	079 689 36 79	hauswartung@schule-schlossrued.ch
Gemeindeverwaltung	Lüthy Peter	062 721 13 63	peter.luethy@schlossrued.ch